

Flussgebietseinheit Donau

Flussgebietseinheit Donau

Deutsches Donaugebiet

Nationaler Bericht 2004

Deutschland

Gemäß

Art. 3 Abs. 8 und Anhang I

der EU – Wasserrahmenrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 8 und Anhang I EU - Wasserrahmenrichtlinie

- 1. Name und Anschrift der zuständigen Behörde**
- 2. Geographische Ausdehnung der Flussgebietseinheit**
- 3. Rechtlicher Status der zuständigen Behörde**
- 4. Zuständigkeiten**
- 5. Mitglieder**
- 6. Internationale Beziehungen**

1 Name und Anschrift der zuständigen Behörde

Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im deutschen Donaeinzugsgebiet ist das Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München die zuständige Behörde.

Innerhalb Baden-Württembergs liegt die Verantwortung für die Umsetzung beim Ministerium für Umwelt und Verkehr, Hauptstätter Straße 67, 70170 Stuttgart.

2 Geographische Ausdehnung der Flussgebietseinheit

Zu diesem Punkt liegt eine digitalisierte Karte bei (Anlage 1).

3 Rechtlicher Status der zuständigen Behörde

Der Artikel 75 des Bayerischen Wassergesetzes wird entsprechend der letzten Änderung (Gesetz zur Änderung des Bayer. Wassergesetzes vom 24. Juli 2003, BayGVBl. Nr. 16/2003) um den Absatz 1a erweitert. "Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist unter Mitwirkung der nachgeordneten Fachbehörden für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den Teilbereichen der Flussgebietseinheiten, die sich im Freistaat Bayern befinden, und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zuständig. Soweit dabei die Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlich- oder fischereilich genutzter Flächen betroffen sind, sind die jeweils zuständigen Fachbehörden zu beteiligen."

Der rechtliche Status des Ministeriums für Umwelt und Verkehr von Baden-Württemberg in Bezug auf die internationale Verantwortung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beruht auf § 3c Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden- Württemberg (Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003, GBl. 2004 S. 1).

4 Zuständigkeiten

Das Flussgebiet der Donau im Freistaat Bayern wird in folgenden Bearbeitungsgebieten bewirtschaftet: Iller-Lech, Altmühl-Paar, Isar, Naab-Regen und Inn mit dem zugeordneten Grundwasser als Planungsräume der Donau. (Siehe dazu auch: Gesetz zur Änderung des

Bayer. Wassergesetzes vom 24. Juli 2003, BayGVBl. Nr. 16/2003). Dazu kommt das "Bearbeitungsgebiet Donau" in Baden-Württemberg.

Die operative Umsetzung der Richtlinie liegt in Bayern und Baden-Württemberg im Wesentlichen in den Händen der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung.

Die Bewirtschaftungspläne werden in Bayern auf lokaler Ebene von den Wasserwirtschaftsämtern bearbeitet. Fünf Teileinzugsgebiete bilden dabei die kleinsten Bearbeitungseinheiten. Je ein Wasserwirtschaftsamt ist hier federführend. Die zusammenfassende Bearbeitung des Flussgebiets Donau innerhalb Bayerns erfolgt auf der Ebene der Regierung von Niederbayern. Hier findet auch die Koordinierung mit den Nachbarn Bayerns – gemeinsam mit dem Staatsministerium für Landesplanung und Umweltfragen – statt.

In Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Tübingen die zuständige Flussgebietsbehörde (§ 97 WG). Die Bearbeitung des baden-württembergischen Donaueinzugsgebiets erfolgt in 6 Teilgebieten, für deren fachliche Bearbeitung die Gewässerdirektion Donau / Bodensee in Riedlingen federführend zuständig ist. Die länderübergreifende Koordinierung wird durch das Ministerium für Umwelt und Verkehr wahrgenommen (§ 3c Abs. 3 WG).

5 Mitglieder

Gemäß der Koordinierungsgruppe Obere Donau übernimmt Bayern für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich der Donau in Deutschland die Federführung. Innerhalb Baden-Württembergs liegt die Verantwortung für die Umsetzung beim Ministerium für Umwelt und Verkehr, Hauptstätter Straße 67, 70170 Stuttgart.

6 Internationale Beziehungen

Die Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) wird auf der Ebene der gesamten Donau-Flussgebietseinheit als Plattform für die Koordination genutzt. Insofern wird auf den im Rahmen der IKSD koordinierten Bericht „Flussgebietseinheit Donau, Teil A - Dachbericht“ (Anlage 2) verwiesen.

Für die Koordination mit den Nachbarstaaten Österreich und Tschechische Republik werden bilaterale Verträge genutzt.

Deutschland und Österreich haben am 1.12.1987 in Regensburg den Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau geschlossen (Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seite 790 ff).

Der Vertrag dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland, insbesondere den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg, und Österreich auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft. Neben einem umfassenden Informationsaustausch werden Vorhaben auf den Gebieten des Gewässerschutzes, der Unterhaltung und des Ausbaus von Gewässern, ihrer Nutzung und Hydrographie inhaltlich mit der österreichischen Seite abgestimmt. Seit dem Inkrafttreten der EG-Wasserrahmenrichtlinie nimmt die bilaterale Koordination zur Umsetzung dieser Richtlinie einen besonderen Stellenwert ein. Darüber hinaus wird die deutsch-österreichische Zusammenarbeit in der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau erörtert und abgestimmt.

Durch den Vertrag mit der Tschechischen Republik vom 12.12.1995 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern (Bundesgesetzblatt 1997, Teil II, Seite 925 ff) ist eine deutsch-tschechische Grenzgewässerkommission gebildet worden, der ein weitreichendes Aufgabengebiet übertragen wurde. Die Aufgaben umfassen z.B. den Schutz und die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit der Gewässer, die Unterhaltung und den Ausbau von Wasserläufen, den Schutz vor Hochwasser und Eisgefahr, die Nutzung der Wasserenergie, Wasserentnahmen, Wasserschutzgebiete, Maßnahmen bei außergewöhnlichen Verunreinigungen sowie den Schutz aquatischer und litoraler Biotope.

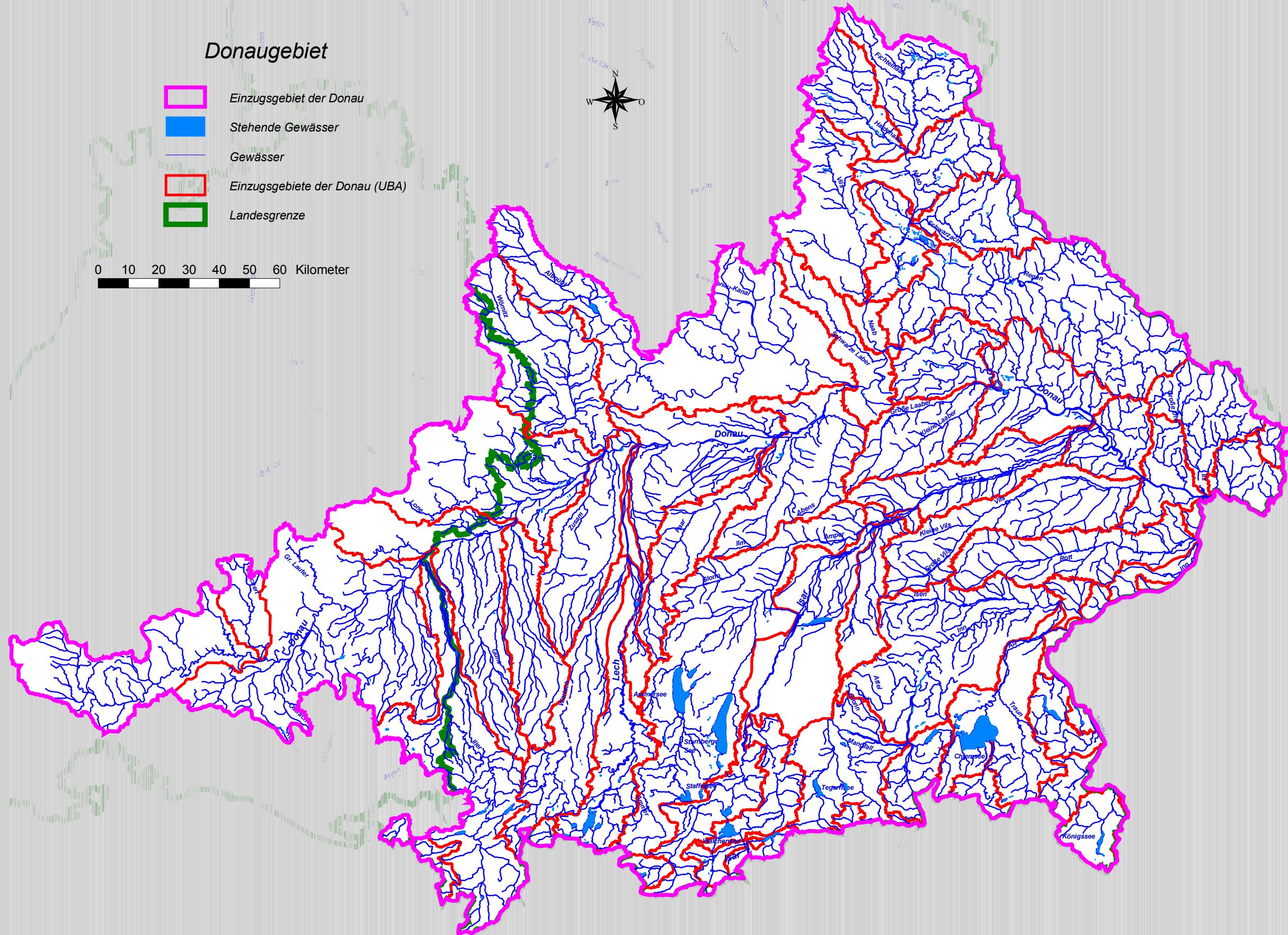
Zur konkreten Durchführung dieser Aufgaben an den zahlreichen Grenzgewässern hat die Kommission für den sächsisch-tschechischen und für den bayerisch-tschechischen Grenzabschnitt je einen Ständigen Ausschuss eingesetzt.

Die vorhandenen Strukturen werden auch für die bilaterale Koordination von Fragen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie genutzt.

Donaugebiet

-  Einzugsgebiet der Donau
-  Stehende Gewässer
-  Gewässer
-  Einzugsgebiete der Donau (UBA)
-  Landesgrenze

0 10 20 30 40 50 60 Kilometer



Flussgebietseinheit Donau

Teil A: Dachbericht

**Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 8
und Anhang I der EU-Wasserrahmenrichtlinie**

Stand: 22. Juni 2004

Autor:

Internationale Kommission für den Schutz der Donau (IKSD) in Zusammenarbeit mit den Ländern des Donaueinzugsgebiets.

Diesem Bericht wurde von allen Vertragsparteien des Donauschutzübereinkommens und Bosnien-Herzegowina auf der 6. Ordentlichen Sitzung der IKSD am 1. und 2. Dezember 2003 in Wien zugestimmt.

Die Gesamtzusammenstellung der Länderbeiträge, die Texte und die redaktionellen Arbeiten wurden von Dr. Ursula Schmedtje, Technical Expert for River Basin Management der IKSD, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der River Basin Management Expert Group koordiniert.

IKSD-Dokument IC/077, 16. April 2004

Internationale Kommission für den Schutz der Donau
Vienna International Centre D0412
Postfach 500
A-1400 Wien
Tel.: +(43 1) 26060 5738
Fax: +(43 1) 26060 5895
E-Mail: icpdr@unvienna.org
web: <http://www.icpdr.org/DANUBIS>

Inhaltsverzeichnis

Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 8 und Anhang I WRRL

1	EINFÜHRUNG.....	4
1.1	Lage in der Flussgebietseinheit Donau	4
1.2	Sachstand dieses Berichts	5
2	AUFBAU DES BERICHTS	5
3	INFORMATIONEN IM DACHBERICHT	7
3.1	Zuständige Behörden	7
3.2	Geographische Ausdehnung der Flussgebietseinheit Donau	7
	3.2.1. Flussgebietseinheit Donau.....	7
	3.2.2. Merkmale der Hauptzuflüsse im Donaueinzugsgebiet.....	11
3.3	Internationale Beziehungen zur Gewährleistung der Koordinierung	14
	3.3.1. Allgemeiner Überblick.....	14
	3.3.2. Koordinierung der WRRL-Umsetzung auf einzugsgebietsweiter Ebene.....	15
	3.3.3. Bilaterale und multilaterale Kooperation	17
	3.3.4. Zusammenarbeit zwischen der IKSD und der Schwarzmeerkommission.....	18
4	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	18
5	ANHÄNGE.....	18

Anhang 1: Liste der auf nationaler Ebene zuständigen Behörden (Überblick)

Anhang 2: Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen)

Anhang 3: Schreiben von Staaten des Donaueinzugsgebiets, welche das Donauschutzübereinkommen nicht unterzeichnet haben, worin sie sich bei der Umsetzung der WRRL zur Zusammenarbeit mit der IKSD verpflichten

Anhang 4: Memorandum of Understanding zwischen der Internationalen Kommission für den Schutz der Donau (IKSD) und der Internationalen Kommission zum Schutz des Schwarzen Meeres über gemeinsame strategische Ziele

1 EINFÜHRUNG

1.1 Lage in der Flussgebietseinheit Donau

Das Einzugsgebiet der Donau ist mit einer Fläche von 801 463 km² das zweitgrößte Flusseinzugsgebiet Europas¹, das die Hoheitsgebiete von 18 Ländern umfasst, bei denen es sich um EU-Mitgliedstaaten, Beitrittsländer und Nicht-Beitrittsländer handelt. Wenn eine Flussgebietseinheit über das Gebiet der Gemeinschaft hinausgeht, schreibt die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) (WRRL) vor, dass sich der oder die betroffenen Mitgliedstaaten um „eine geeignete Koordinierung mit den entsprechenden Nichtmitgliedstaaten [bemühen], um die Ziele dieser Richtlinie in der gesamten Flussgebietseinheit zu erreichen“ (Artikel 3 Absatz 5 WRRL).

Die Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) dient als Plattform für die Koordinierung der Erarbeitung und Festlegung des Bewirtschaftungsplans Donau. Im November 2000 erklärten alle Vertragsparteien des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen – DSÜK), die WRRL in ihrem Hoheitsbereich umzusetzen und im Rahmen der IKSD zusammenzuarbeiten, um zu einem einheitlichen, einzugsgebietsweit abgestimmten Bewirtschaftungsplan Donau zu gelangen. Bei Ländern, deren Flächenanteil am Donaueinzugsgebiet bei weniger als 2 000 km² liegt, bemüht sich die IKSD um die Regelung einer sachgerechten bilateralen Koordinierung (Näheres siehe Ziffer 03.3.2).

Bei Redaktionsschluss waren acht Länder im Einzugsgebiet der Donau EU-Mitglieder, zwei befanden sich im Beitrittsprozess und eines hat die EU-Mitgliedschaft beantragt (vgl. Tabelle 1). Bis zum Schlusstermin für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans im Dezember 2009 dürften zwei weitere Donaustaaten EU-Mitglieder geworden sein.

Tabelle 1 Staaten in der Flussgebietseinheit Donau

Land	ISO-Code	Status in der Europäischen Union ²
Albanien	AL	-
Österreich	AT	Mitgliedstaat
Bosnien-Herzegowina	BA	-
Bulgarien	BG	Beitrittsstaat:
Kroatien	HR	Beitrittsbewerber (Februar 2003)
Tschechische Republik	CZ	Mitgliedstaat
Deutschland	DE	Mitgliedstaat
Ungarn	HU	Mitgliedstaat
Italien	IT	Mitgliedstaat
Mazedonien	MK	-
Moldawien	MD	-
Polen	PL	Mitgliedstaat
Rumänien	RO	Beitrittsstaat:
Serbien-Montenegro	CS	-
Slowakische Republik	SK	Mitgliedstaat
Slowenien	SI	Mitgliedstaat

¹ Die Fläche des Einzugsgebiets der Donau wurde digital mit dem GIS bestimmt. Bei Heranziehung anderer Quellen kann dieser Wert geringfügig schwanken, da hierbei abweichende Berechnungsmethoden Anwendung finden.

² Die Tabelle gibt den Sachstand zum Redaktionsschluss (Juni 2004) wieder.

Schweiz	CH	-
Ukraine	UA	-

Die Kandidatenländer im Einzugsgebiet der Donau, die 2004 der EU beitreten, haben sich ohne besondere Umsetzungsbestimmungen zur Umsetzung und Durchführung der WRRL verpflichtet, womit für sie dieselben Fristen wie für Mitgliedstaaten gelten. Nur in Fällen, in denen sich die WRRL auf eine andere gemeinschaftliche Rechtsvorschrift bezieht, in der ein Übergangszeitraum eingeräumt wird, z. B. die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG), findet ein derartiger Zeitraum Anwendung. In allen Kandidatenländern findet derzeit – ähnlich wie in den Mitgliedstaaten – in unterschiedlichem Tempo die rechtliche Umsetzung statt. Alle Beitrittsländer sind verpflichtet, die Umsetzung bis zum Beitrittstermin abzuschließen. Für die Kandidatenländer, die ggf. 2007 beitreten, gehört die WRRL zum Besitzstand. Bisher haben diese Länder nicht um Übergangszeiträume nachgesucht. Kroatien hat den Beitritt zur Europäischen Union im Februar 2003 beantragt. Das Land unterliegt keinen Berichtspflichten, verfolgt jedoch den Prozess.

1.2 Sachstand dieses Berichts

Diesem Bericht wurde von allen Vertragsparteien des Donauschutzübereinkommens und Bosnien-Herzegowina auf der 6. Ordentlichen Sitzung der IKSD am 1. und 2. Dezember 2003 in Wien zugestimmt.

2 AUFBAU DES BERICHTS

Wegen der großen Zahl von Staaten und der Koordinierungsanforderungen in der Flussgebietseinheit Donau muss der Bewirtschaftungsplan Donau in zwei Teile untergliedert werden. Teil A (Dach des Bewirtschaftungsplans Donau) enthält sachbezogene Angaben von multilateraler oder einzugsgebietsweiter Bedeutung, während in Teil B (nationaler Beitrag zum Bewirtschaftungsplan Donau) alle sonstigen relevanten Informationen auf nationaler Ebene sowie die bilateral koordinierten Informationen aufgeführt sind (vgl. Abb. 1).

Die IKSD hat eine koordinierende und unterstützende Funktion, berichtet jedoch nicht in eigener Regie. Jeder Staat stellt den Dachbericht (Teil A) und seinen eigenen nationalen Bericht (Teil B) bereit. Nach diesem Konzept wird auch bei der nach Artikel 3 Absatz 8 und Anhang I WRRL vorgeschriebenen Bereitstellung von Informationen vorgegangen. Darüber hinaus übersendet die IKSD der Europäischen Kommission informell ein Exemplar der Dachberichts und ein Exemplar des nationalen Berichts (Teil B) der nicht berichtspflichtigen Länder zu.

Teil A: Dachbericht koordiniert durch die IKSD													
Teil B: Nationale Berichte	DEUTSCHLAND	ÖSTERREICH	TSCHECHISCHE REPUBLIK	SLOWAKISCHE REPUBLIK ²	UNGARN	SLOWENIEN	KROATIEN	BOSNIEN-HERZEGOWINA	SERBIEN-MONTENEGRO ³	BULGARIEN	RUMÄNIEN	MOLDAWIEN	UKRAINE

einschließlich bilateraler Koordinierung ¹ mit der Schweiz und Italien, ² mit Polen, ³ mit Albanien und Mazedonien

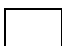
	EU-Mitgliedstaaten		Beitrittsstaaten		Beitrittsbewerber		Sonstige
---	--------------------	---	------------------	---	-------------------	---	----------

Abb. 1: Aufbau des Berichts für die Flussgebietseinheit Donau³**Teil A – Dachbericht**

Der Dachbericht enthält Angaben zu Fragen von multilateraler oder einzugsgebietsweiter Bedeutung und geht auf die einzugsgebietsweiten Koordinierungsregelungen ein. Dieser Bericht wird von den Staaten zusammen mit ihren nationalen Berichten der Europäischen Kommission zugesandt.

Er ist für alle Staaten identisch. Die IKSD dient dabei als Koordinierungsplattform. Der Inhalt des Bewirtschaftungsplans ist das Ergebnis der Arbeiten in den IKSD-Expertengruppen und unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Ordentlichen Sitzungen der IKSD.

Der Dachbericht befasst sich mit denjenigen Fragen des Anhangs I der Wasserrahmenrichtlinie, die in einzugsgebietsweitem Maßstab von Bedeutung sind, d. h. Angaben zu

1. Name und Anschrift der zuständigen Behörden
2. Geographische Ausdehnung der Flussgebietseinheit Donau
6. Internationale Beziehungen.

Teil B – Nationaler Bericht

Im nationalen Bericht sind alle sonstigen relevanten Informationen auf nationaler Ebene sowie die bilateral koordinierten Informationen aufgeführt. Er befasst sich mit allen Fragen, die in Anhang I Wasserrahmenrichtlinie genannt sind. Zu den Punkten 1., 2. und 6. werden die nationalen Informationen zusätzlich zu den in Teil A enthaltenen Angaben bereitgestellt.

Die zur Erfüllung der Vorgaben nach Artikel 3 Absatz 8 und Anhang I Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Informationen werden in Teil A (Dachbericht) und Teil B (nationale Berichte) folgendermaßen bereitgestellt:

	Teil A Dachbericht	Teil B Nationale Berichte
1. Name und Anschrift der zuständigen Behörden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Geographische Ausdehnung der Flussgebietseinheit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Rechtsstellung der zuständigen Behörde	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Pflichten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5. Mitgliedschaft	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6. Internationale Beziehungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Zu Punkt 1., Name und Anschrift der zuständigen Behörden, werden die in Teil A enthaltenen Angaben zu Informationszwecken, in Teil B zu Berichtszwecken bereitgestellt.

³ Diese Abb. gibt den Sachstand zum Redaktionsschluss (Juni 2004) wieder.

Zu Punkt 2., Geographische Ausdehnung der Flussgebietseinheit, wird in Teil A ein Überblick der Flussgebietseinheit Donau gegeben. Teil B enthält hierzu weitere Angaben auf nationaler Ebene.

Zu Punkt 6., Internationale Beziehungen, beschreibt Teil A die internationalen Beziehungen, mit denen die einzugsgebietsweite Koordinierung sichergestellt werden soll, und gibt zudem einen Überblick der bestehenden bi- oder multilateralen Abkommen der Donaustaaten. Teil B enthält weitere Angaben zu bi-/multilateralen Abkommen und sonstigen Formen der Zusammenarbeiten.

3 INFORMATIONEN IM DACHBERICHT

3.1 Zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden werden von den Staaten benannt. Deren Verknüpfung auf internationaler Ebene wird durch die IKSD und deren Vertragsparteien sichergestellt. Die IKSD dient in Fragen von einzugsgebietsweiter Bedeutung als Koordinierungsplattform für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der Flussgebietseinheit Donau (vgl. Ziffer 3.3.2). Eine Liste der (nationalen) zuständigen Behörden ist als Anhang 1 (Überblick) beigefügt.

3.2 Geographische Ausdehnung der Flussgebietseinheit Donau

3.2.1. Flussgebietseinheit Donau

Die Flussgebietseinheit Donau umfasst 1) das Donaueinzugsgebiet, 2) die auf rumänischem Hoheitsgebiet gelegenen Einzugsgebiete des Schwarzen Meeres und 3) die Küstengewässer des Schwarzen Meeres vor der rumänischen und teilweise der ukrainischen Küste (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2 Ausdehnung der Flussgebietseinheit Donau

	Hoheitsgebiet	Amtliche Flächenangabe [km ²]	Digital bestimmte Fläche [km ²] ¹
Donaueinzugsgebiet	18 Länder (siehe Tabelle 4)		801 463
Küsteneinzugsgebiete des Schwarzen Meeres	Rumänien	5 198	5 122
Küstengewässer des Schwarzen Meeres	Rumänien und Ukraine		1 242
Flussgebietseinheit Donau			807 827

¹ Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden die Flächen mit dem GIS auf der Basis der Übersichtskarte der Flussgebietseinheit Donau berechnet. Der Wert für Küsteneinzugsgebiete des Schwarzen Meeres weicht geringfügig von den amtlichen Angaben ab, da hierbei abweichende Berechnungsmethoden Anwendung finden.

Abb. 2 zeigt die geografische Ausdehnung der Flussgebietseinheit Donau. Die Außengrenze der Flussgebietseinheit Donau wurde unter Berücksichtigung der hydrologischen Grenzen der Oberflächengewässer und des Grundwassers bestimmt. An einigen wenigen Stellen verlaufen die Grenzen des Grundwassers und der Oberflächengewässer unterschiedlich (Deutschland, Slowenien und Bulgarien). Näheres ist den jeweiligen nationalen Berichten zu entnehmen.

Zusätzlich zum Donaueinzugsgebiet wurden die kleinen Küsteneinzugsgebiete der auf rumänischem Hoheitsgebiet liegenden Schwarzmeereszuflüsse zwischen der Ostbegrenzung des Donaueinzugsgebiets und den Küstengewässern des Schwarzen Meeres ebenfalls in die Flussgebietseinheit Donau einbezogen. Hier liegt auch der Donau-Schwarzmeer-Kanal (Canal Dunarea-Marea Neagra), durch den ein Teil des Donauwassers direkt ins Schwarze Meer umgeleitet wird. Diese Küsteneinzugsgebiete wurden deswegen in die Flussgebietseinheit Donau einbezogen, weil sie die Küstengewässer an der rumänischen Küste beeinflussen. Die anderen Donaustaaten haben der

Einbeziehung der auf rumänischem Hoheitsgebiet befindlichen Schwarzmeerzuflüsse in die Flussgebietseinheit Donau zugestimmt.

Die Küstengewässer der Flussgebietseinheit Donau erstrecken sich über die gesamte rumänische Küste und einen Teil der ukrainischen Küste bis zur hydrologischen Begrenzung des Donaueinzugsgebiets. Die rumänischen Küstengewässer wurden deswegen in die Flussgebietseinheit Donau einbezogen, weil die Wasserqualität und die Morphologie der Küste durch die Donau erheblich beeinflusst werden. Die Begrenzung der rumänischen Küstengewässer befindet sich 1 Seemeile von der Basislinie entfernt, die entlang von 9 Punkten innerhalb der Territorialgewässer gemäß dem rumänischen Gesetz Nr. 17/1990, geändert durch das rumänische Gesetz Nr. 36/2002, festgelegt ist. Eine nähere Beschreibung der Küstengewässer ist dem nationalen Bericht Rumäniens zu entnehmen (Teil B). Die ukrainischen Küstengewässer sind nicht durch ukrainisches Recht festgelegt. Zur Umsetzung der WRRL reichen die Küstengewässer im Einklang mit Artikel 2 Absatz 7 WRRL definitionsgemäß bis in eine Entfernung von 1 Seemeile von der Basislinie.

Abb. 2 Geographische Ausdehnung der Flussgebietseinheit Donau (nächste Seite)

Danube River Basin District Overview Map

Product of: ICPDR (International Commission for the Protection of the Danube River), Vienna

icpdr iksd
International Commission for the Protection of the Danube River

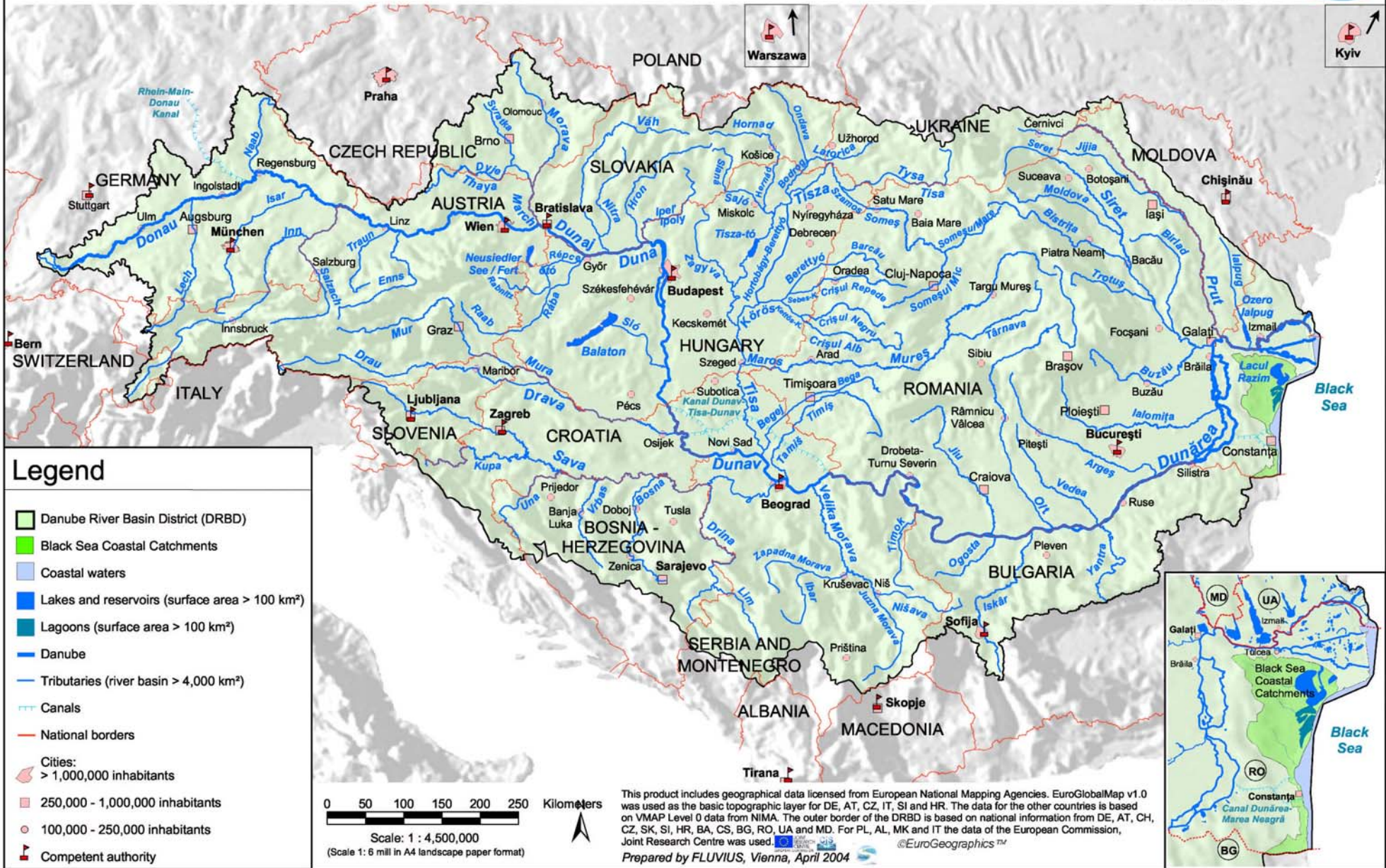


Tabelle 3 Flächen- und Bevölkerungsanteil am Donaeinzugsgebiet nach Staaten (Datenquelle: Zuständige Behörden im Donaeinzugsgebiet, soweit nichts anderes angegeben ist)

Land	Code	Amtlicher Flächenanteil am Donaeinzugsgebiet [km ²]	Digital bestimmter Flächenanteil am Donaeinzugsgebiet [km ²] ¹	Flächenanteil am Donaeinzugsgebiet [%]	Anteil des Donaeinzugsgebiets am Staatsgebiet [%]	Bevölkerungsanteil am Donaeinzugsgebiet [Mio.]	Bevölkerungsanteil am Donaeinzugsgebiet [%]
Albanien	AL		126	< 0,1	0,01	< 0,01	< 0,01
Bosnien-Herzegowina	BA		36 636	4,6	74,9	2,9	3,58
Bulgarien	BG		47 413	5,9	43,0	3,5	4,32
Deutschland	DE		56 184	7,0	16,8	9,3	11,49
Italien ²	IT	565		< 0,1	0,2	0,02	0,02
Kroatien	HR		34 965	4,4	62,5	3,0	3,71
Mazedonien	MK		109	< 0,1	0,2	< 0,01	< 0,01
Moldawien	MD		12 834	1,6	35,6	1,1	1,36
Österreich	AT		80 423	10,0	96,1	7,7	9,54
Polen	PL		430	< 0,1	0,1	0,04	0,05
Rumänien	RO	232 193		29,0	97,4	21,0	25,94
Schweiz	CH		1 809	0,2	4,3	0,02	0,02
Serbien-Montenegro	CS		88 635	11,1	90,0	9,8	12,11
Slowakische Republik	SK	47 084		5,9	96,0	5,2	6,42
Slowenien	SI	16 422		2,0	81,0	1,7	2,10
Tschechische Republik	CZ		22 870	2,9	31,1	2,8	3,46
Ukraine	UA		30 520	3,8	5,4	2,65	3,27
Ungarn	HU	93 030		11,6	100,0	10,2	12,60
Gesamt			801 463	100,00		80,95	100,0

¹ Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde die Fläche der Staaten mit dem GIS auf der Basis der Übersichtskarte der Flussgebietseinheit Donau berechnet. Diese Werte weichen geringfügig von den amtlichen Angaben ab, da hierbei abweichende Berechnungsmethoden Anwendung finden.

² Datenquelle: Autonome Provinz Bozen-Südtirol

In die Flussgebietseinheit Donau nicht einbezogen sind die Küstengewässer Bulgariens, da deren Merkmale im Wesentlichen durch Schwarzmeer-Zuflüsse auf bulgarischem Staatsgebiet und durch Vorgänge im Schwarzen Meer selbst beeinflusst werden. Das bulgarische Wassergesetz von 1999 weist 4 Flussgebietseinheiten im Lande aus. Deren Grenzen beruhen auf dem hydrologischen Verlauf der Wasserscheiden (Oberflächengewässer und Grundwasser) zwischen den Einzugsgebieten. Nach diesen hydrologischen Überlegungen und den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 WRRL werden bulgarische Küstengewässer dem Einzugsgebiet Schwarzes Meer zugewiesen. Letzteres umfasst 25,2 % der Landesfläche und enthält sämtliche Schwarzmeer-Zuflüsse auf bulgarischem Staatsgebiet, die Küstengewässer und die Territorialgewässer (Artikel 152 Absatz 1.2 Wassergesetz). Die anderen Donaustaaten haben der Einbeziehung der Küstengewässer der Ukraine und Rumäniens in die Flussgebietseinheit Donau und dem Ausschluss der bulgarischen Küstengewässer zugestimmt.

Die Übersichtskarte der Flussgebietseinheit Donau zeigt Folgendes:

- die Außengrenze der Flussgebietseinheit Donau,
- die Grenzen des Donaueinzugsgebiets und der Schwarzmeer-Küsteneinzugsgebiete,
- die Grenzen der Küstengewässer, die zur Flussgebietseinheit Donau gehören,
- alle Flüsse mit Einzugsgebieten von mehr als 4000 km² Größe,
- alle Seen, Lagunen und Talsperren von mindestens 100 km² Größe,
- die wichtigsten Schifffahrtskanäle,
- die wichtigsten Städte mit Kennzeichnung der Landeshauptstädte sowie
- die Standorte der zuständigen Behörden

3.2.2. Merkmale der Donau und ihrer Hauptzuflüsse

Das Einzugsgebiet der **Donau** ist mit einer Fläche von 801 463 km² das zweitgrößte Einzugsgebiet Europas, das die Hoheitsgebiete von 18 Ländern berührt (vgl. Tabelle 3). Die Donau ist 2870 km lang und weist an ihrer Mündung im Donaudelta eine durchschnittliche Abflussmenge von 6460 m³/Sek. auf. Einige der größten Nebenflüsse werden nachstehend beschrieben. Ihre wichtigsten hydrologischen Merkmale sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Der **Inn** ist – der Abflussmenge nach – der drittgrößte und der siebt längste Donaunebenfluss. An seiner Mündung in Passau führt er der Donau mehr Wasser zu als diese selbst führt. Sein Einzugsgebiet ist an diesem Punkt mit 26 130 km² allerdings lediglich knapp halb so groß wie das der Donau. Hauptnebenfluss des Inns ist die Salzach.

Die **Morava/March** ist ein linker Nebenfluss der Donau. Ihr Einzugsgebiet mit einer Fläche von 26 658 km² erstreckt sich auf Teile der Tschechischen Republik, der Slowakei und Österreichs. Im Sinne des geologischen Aufbaus bildet dieses Gebiet die Grenze zwischen dem Böhmischem Bergland, den Karpaten und der Pannonischen Provinz. Es handelt sich um ein ökologisch wertvolles Gebiet mit einer großen Artenvielfalt und vielfältigen Landschaftstypen.

Die **Drau/Drava** ist der viertgrößte und viertlängste Donaunebenfluss. Sie entspringt in den italienischen Südalpen und ist im südlichen Österreich, in Ostslowenien, Südungarn und in Kroatien der beherrschende Fluss. Ihre wichtigsten Nebenflüsse in Österreich sind Isel, Möll, Lieser und Gurk sowie die Mura, die an der kroatisch-ungarischen Grenze einmündet.

Das Einzugsgebiet der **Tysa/Tisza/Tisa** ist mit einer Fläche von 157 186 km² das größte Teileinzugsgebiet im Donaueinzugsgebiet. Es lässt sich in drei Hauptbereiche unterteilen:

- die gebirgige Obere Tysa in der Ukraine (von der ukrainisch-ungarischen Grenze flussaufwärts),
- die Mittlere Tysa in Ungarn (welche die größten Zuflüsse aufnimmt, und zwar die das Gebiet der Karpaten in der Slowakei und in der Ukraine entwässernden Flüsse Bodrog und Slaná/Sajó sowie den Somes/Szamos, das Crisul/Körös-Flusssystem und den Mures/Maros, welche Transsylvanien in Rumänien entwässern), sowie
- die Untere Tisa (flussabwärts von der ungarisch-serbischen Grenze, wo sie die Bega/Begej direkt und andere Nebenflüsse indirekt über das Donau-Tisza-Donaukanal-System aufnimmt).

Die Tysa/Tisza/Tisa ist der längste Nebenfluss (966 km). Der Abflussmenge nach ist sie der zweitgrößte Nebenfluss nach der Sava.

Die **Sava** ist nach der Abflussmenge (durchschnittlich 1545 m³/Sek.) der größte bzw. nach dem Einzugsgebiet (95 419 km²) der zweitgrößte Donaunebenfluss. Sie entspringt in den westslowenischen Bergen und durchfließt das kroatische Tiefland, bevor sie zwischen Kroatien und Bosnien-Herzegowina die Grenze bildet. Nach ihrem weiteren Lauf durch Serbien-Montenegro fließt sie bei Belgrad in die Donau. Ihre Hauptzuflüsse sind Krka, Kupa, Una, Vrbas, Bosna, Drina und Kolubara.

Der **Iskar** ist der größte Donaunebenfluss auf bulgarischem Gebiet. Er entspringt im Kamm des Rilagebirges, fließt am Stadtrand Sofias vorbei, durchströmt das Balkengebirge und mündet nach insgesamt 368 km in die Donau. Sein Einzugsgebiet beträgt 8 684 km².

Das Einzugsgebiet des **Siret** steht der Größe nach an dritter Stelle und befindet sich östlich der Karpaten. Er entspringt in der Ukraine und durchfließt die Ukraine und Rumänien. Seine Hauptzuflüsse sind Suceava, Moldova, Bistrita, Trotus, Barlad und Buzau.

Der **Prut** ist mit 950 km der zweitlängste und der letzte Donaunebenfluss, der knapp oberhalb des Donaudeltas in die Donau einmündet. Seine Quelle liegt in den ukrainischen Waldkarpaten. Später bildet er die Grenze zwischen Rumänien und Moldawien. Seine Hauptzuflüsse sind Ceremosh, Derelui, Volovat, Baseu, Corogea, Jijia, Chineja, Ciugur und Lapusna.

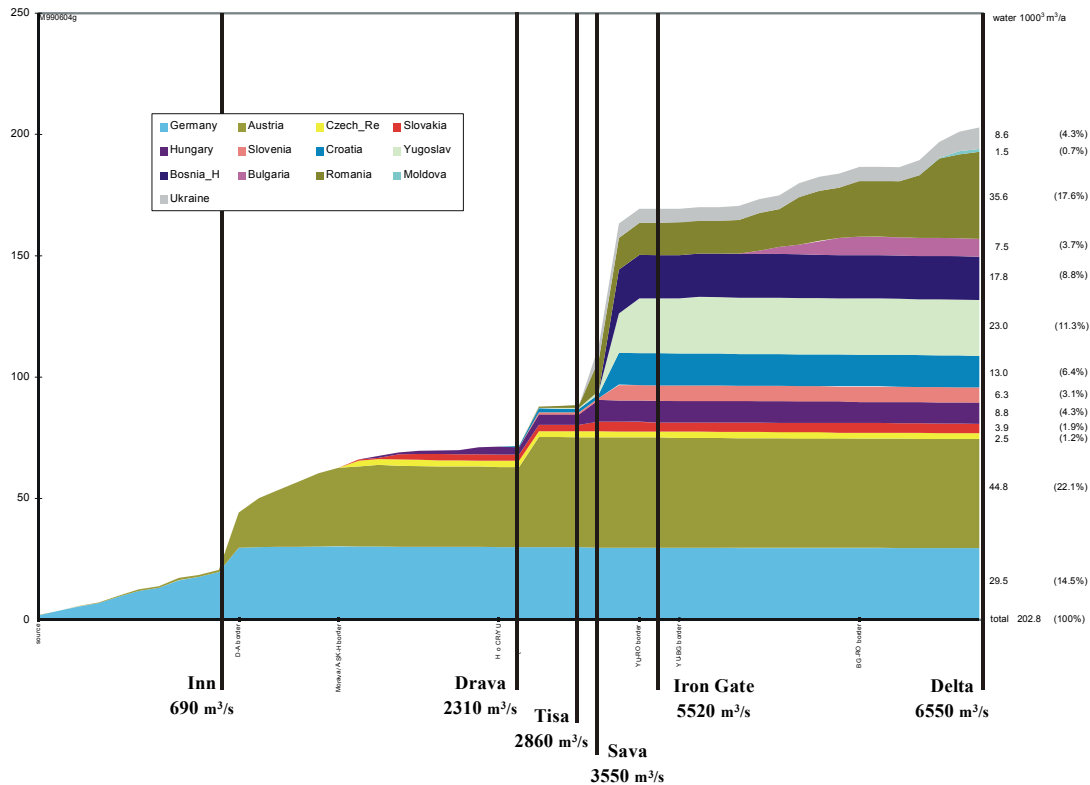
Das **Donaudelta** befindet sich größtenteils in Rumänien und teilweise in der Ukraine. Unter Schutz stehen insgesamt 679 000 ha einschließlich Schwemmland und Meeresgebiete. Das Herzstück des Reservats (312 400 ha) wurde 1991 als „Weltnaturerbe“ ausgewiesen. Es gibt 668 natürliche Seen von mehr als einem Hektar Größe, die insgesamt 9,28 % der Fläche des Deltas einnehmen. Das Delta bildet einen ökologischen Puffer zwischen der Donau und dem Schwarzen Meer, der Schadstoffe herausfiltert und die für Fische im Delta und in den ökologisch empfindlichen Flachwassergebieten des nordwestlichen Schwarzen Meeres notwendigen Wasserqualitätsvoraussetzungen und natürlichen Lebensräume schafft. Darüber hinaus ist es das größte verbliebene natürliche Feuchtgebiet Europas und bildet somit ein einzigartiges Ökosystem.

Tabelle 4 Donau und wichtigste Nebenflüsse (Größe des Einzugsgebiets > 4 000 km²) in der Reihenfolge ihrer Einmündung in die Donau von der Quelle bis zur Mündung (Datenquelle: Zuständige Behörden im Donaueinzugsgebiet, soweit nichts anderes angegeben ist)

Fluss	Einmündung bei Donaukilometern	Länge [km]	Größe des Einzugsgebiets [km ²] ¹	Durchschn. Abflussmenge [m ³ /Sek.]	Zeitreihe für Werte der Abflussmenge
Donau	0	2780	801 463	6 460	(1914-2003)
Lech	2 497	254	4 125	115	(1982-2000)
Naab	2 385	191	5 530	49	(1921-1998)
Isar	2 282	283	8 964	174	(1926-1998)
Inn	2 225	515	26 130	735	(1921-1998)
Traun	2 125	153	4 257	150	(1961-1999)
Enns	2 112	254	6 185	200	(1961-1999)
Morava/March	1 880	352	26 658	110	(1961-1999)
Raab/Rába	1 794	240	14 349	63	(1901-2000)
Vah	1 766	398	18 296	161	(1931-1980)
Hron	1 716	278	5 463	55	(1931-1980)
Ipel/Ipoly	1 708	197	5 108	22	(1931-1980)
Sió	1 498	124	14 693	39	(1931-1970)
Drau/Drava	1 382	893	41 238	577	(1946-1991)
Tysa/Tisza/Tisa	1 214	966	157 186	794	(1946-1991)
Sava	1 170	861	95 419	1 564	(1946-1991)
Tamis/Timis	1 154	359	10 280	47	(1946-1991)
Morava (CS)	1 103	430	37 444	232	(1946-1991)
Timok	846	180	4 630	31	(1946-1991)
Jiu	694	339	10 080	86	(1921-2003)
Iskar	636	368	8 684	54	(1936-1998)
Olt	604	615	24 050	174	(1921-1995)
Yantra	537	285	7 879	47	(1936-1998)
Arges	432	350	12 550	71	(1914-2003)
Ialomita	244	417	10 350	45	(1915-2003)
Siret	155	559	47 610	240	(1921-2003)
Prut	132	950	27 540	110	(1928-2003)

¹ Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde die Ausdehnung der Einzugsgebiete mit dem GIS auf der Basis der Übersichtskarte der Flussgebietseinheit Donau berechnet. Diese Werte können geringfügig von den amtlichen Angaben abweichen, da hierbei abweichende Berechnungsmethoden Anwendung finden.

Abb. 3 beruht auf Daten, die mit dem „Qualitätsmodell Wassergüte Donau“ berechnet wurden, welches im Rahmen des Programms zur Reduzierung der Donauverschmutzung im Jahr 1999 entwickelt wurde. Es zeigt die relativen Anteile der einzelnen Staaten an der Donauabflussmenge. Österreich weist den bei weitem größten Anteil (22,1 %) auf, gefolgt von Rumänien (17,6 %). Darin kommen die hohen Niederschläge in den Alpen und in den Karpaten zum Ausdruck. Im oberen Donauabschnitt wird die Hauptwassermenge durch den Inn herangeführt, durch den mehr Wasser hinzukommt, als die Donau am Zusammenfluss mit dem Inn überhaupt führt. Im Mittelabschnitt sind es Drava, Tisza und Sava, auf die gemeinsam nahezu die Hälfte der Gesamtabflussmenge entfällt, die letztlich das Schwarze Meer erreicht.



A

bb. 3 Wasseranteil aus jedem Staat (in %) an der Gesamtabflussmenge der Donau (in Mio. m³/Jahr) auf der Basis von Daten für 1994-1997 unter Verwendung des „Qualitätsmodells Wassergüte Donau“

3.3 Internationale Beziehungen zur Gewährleistung der Koordinierung

3.3.1. Allgemeiner Überblick

Angesichts der Größe und Anzahl der Staaten, die mit ihrem Hoheitsgebiet am Donaueinzugsgebiet beteiligt sind, ist auf unterschiedlichen Ebenen eine Koordinierung erforderlich, damit die „Umweltziele nach Artikel 4 und insbesondere alle Maßnahmenprogramme“ (Artikel 3 Absatz 4 WRRL) erreicht werden. „Erstreckt sich eine internationale Flussgebietseinheit über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus, so bemühen sich die Mitgliedstaaten darum, dass ein einziger Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete erstellt wird; falls dies nicht möglich ist, muss der Plan zumindest den Teil der internationalen Flussgebietseinheit erfassen, der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegt.“ (Artikel 13 Absatz 3 WRRL).

Der Dachbericht betrifft grenzübergreifende Sachfragen von einzugsgebietsweiter Bedeutung. Sonstige grenzübergreifende Fragen werden in den nationalen Berichten behandelt (d. h. Themen mit begrenzten grenzübergreifenden Auswirkungen).

Zur Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans Donau bestehen unterschiedliche internationale Koordinierungsmechanismen:

Kooperationsrahmen	Kooperationsbereich
Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD)	Donaeinzugsgebiet
Bilaterale/multilaterale Kooperation	Alle übrigen grenzübergreifenden Sachfragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der IKSD fallen.

Die IKSD dient als Plattform für die Koordinierung der Umsetzung der WRRL in der Flussgebietseinheit Donau bei Sachfragen von einzugsgebietsweiter Bedeutung. Nicht in den Bereich der IKSD fallende Fragen werden auf der zuständigen Kooperationsebene gelöst, z. B. im Rahmen bilateraler/multilateraler Flusskommissionen. Örtliche Fragen sind auch in Zukunft eine nationale Aufgabe. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung auf möglichst niedriger Ebene, damit die Koordinierung über die IKSD auf Fragen beschränkt werden kann, die nur auf einzugsgebietsweiter Ebene zu lösen sind.

3.3.2. Koordinierung der WRRL-Umsetzung auf einzugsgebietsweiter Ebene

Das Donauschutzübereinkommen bildet den übergreifenden Rechtsakt für die Kooperation und grenzübergreifende Wasserbewirtschaftung des Donaeinzugsgebiets (vgl. Anhang 2). Hauptzielsetzung des Übereinkommens ist eine nachhaltige und gerechte Nutzung von Oberflächen- und Grundwasser, was auch die Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen umfasst. Die Vertragsparteien arbeiten in grundsätzlichen Wasserbewirtschaftungsfragen zusammen und ergreifen alle geeigneten rechtlichen, administrativen und technischen Maßnahmen, um die Qualität der Donau zu erhalten und zu verbessern. Derzeit sind Bulgarien, Deutschland, Kroatien, Moldawien, Österreich, Rumänien, Serbien und Montenegro, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik, die Ukraine, Ungarn und die Europäische Gemeinschaft Vertragsparteien des DSÜK. Bosnien-Herzegowina hat den Status eines Beobachters.

Zur Erleichterung der Umsetzung des DSÜK vereinbarten die Donaustaaten, mit dessen Inkrafttreten die IKSD einzurichten. Die IKSD bildet somit den Rahmen für die einzugsgebietsweite Kooperation (vgl. Abb. 4).

Organisationsstruktur nach dem Donauschutzübereinkommen

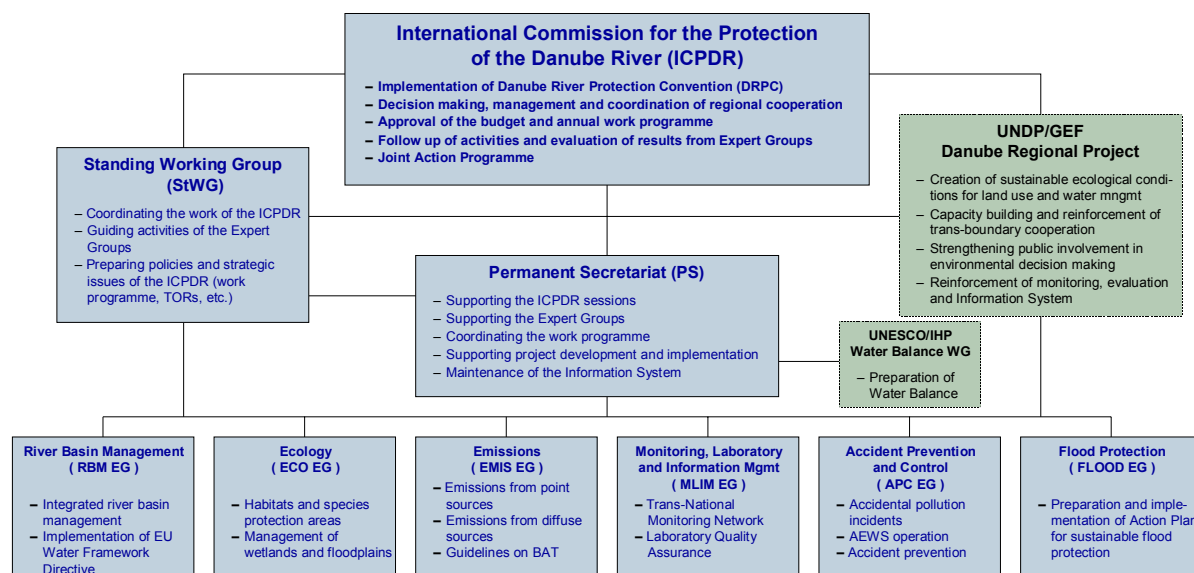


Abb. 4: Organisationsstruktur nach dem Donauschutzübereinkommen

Auf ihrer 3. Ordentlichen Sitzung vom 27. bis 28. November 2000 in Sofia fasste die IKSD folgende Beschlüsse:

- Die IKSD dient als Plattform für die zur Erarbeitung und Festlegung des Bewirtschaftungsplans Donau notwendige Koordinierung.
- Die Vertragsparteien stellten sicher, dass alles unternommen wird, damit ein abgestimmter, internationaler Bewirtschaftungsplan Donau erzielt wird.

In der IKSD unterstützen alle Vertragsparteien und Bosnien-Herzegowina als Beobachter die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in ihrem Hoheitsbereich und arbeiten im Rahmen der IKSD zusammen, um zu einem einheitlichen, einzugsbereichsweit abgestimmten Bewirtschaftungsplan Donau zu gelangen. Der IKSD-Präsident hat sich an die anderen, im Rahmen des DSÜK nicht kooperierenden Donaueinzugsgebiet-Länder mit der Aufforderung gewandt, sich im Rahmen der IKSD zu einer Zusammenarbeit zu verpflichten, um zu einem einheitlichen, einzugsbereichsweit abgestimmten Bewirtschaftungsplan Donau zu gelangen. Polen, die Schweiz, Mazedonien und Albanien haben ihre Unterstützung angeboten (vgl. Anhang 3). Aus Italien ging keine Antwort ein. Auf operativer Ebene sind die Vertragsparteien verpflichtet, für die notwendige Koordinierung mit ihren Donaueinzugsgebiet-Nachbarn zu sorgen, die nicht im Rahmen des DSÜK kooperieren.

Die River Basin Management Expert Group wurde geschaffen, um die für die Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen auszuarbeiten und abzustimmen. Alle im Rahmen des DSÜK kooperierenden Staaten sind in der River Basin Management Expert Group vertreten. Die Gruppe vereinbart die für die Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans Donau notwendigen Maßnahmen, z. B. die Entwicklung einer Strategie für die Festlegung des Einzugsgebietsbewirtschaftungsplans, die Erstellung des Dachberichts für die Europäische Kommission oder die Bedarfsermittlung zur Harmonisierung von Methoden und Mechanismen (vgl. Abb. 5).

Die sich im Rahmen des DSÜK an der Zusammenarbeit beteiligenden Donaustaaten berichten der IKSD regelmäßig zu den Fortschritten bei der einzelstaatlichen WRRL-Umsetzung. Diese nationalen Berichte dienen als Mittel für den Informationsaustausch zwischen den Staaten und für die Straffung der Umsetzungsmaßnahmen auf nationaler Ebene. Auf jeder ihrer Ordentlichen Sitzungen und in Sitzungen der Standing Working Group befasst sich die IKSD mit der schrittweisen Umsetzung der WRRL im Donaueinzugsgebiet und trifft dabei die notwendigen Entscheidungen.

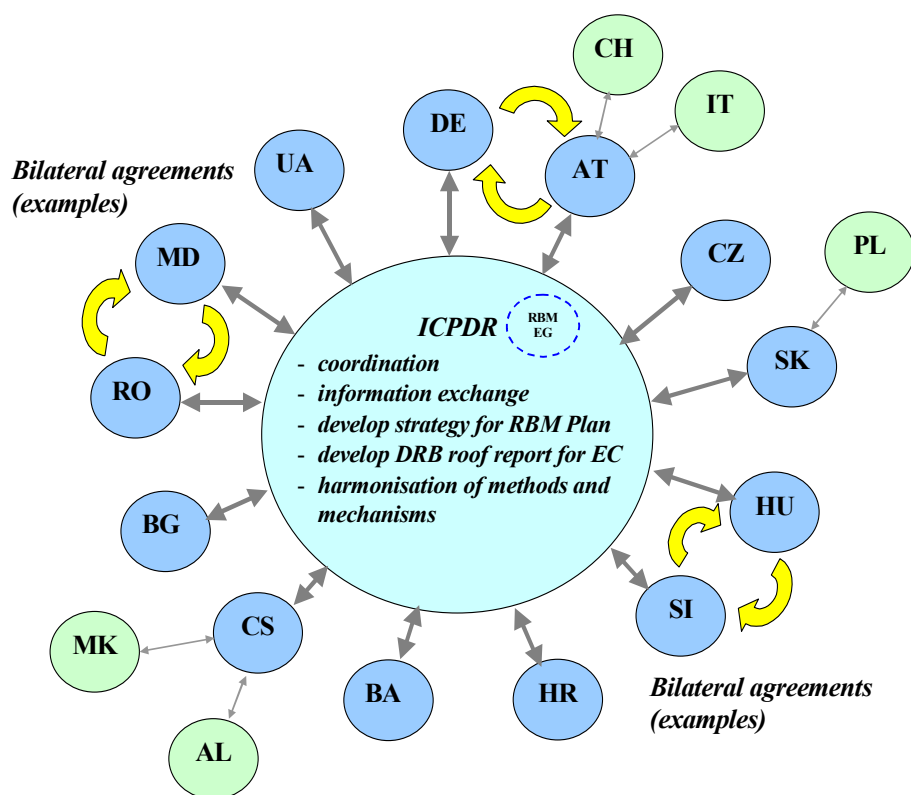


Abb. 5 Koordinierungsmechanismen für die Umsetzung der WRRL im Donaueinzugsgebiet (für eine Übersicht der bestehenden bilateralen Abkommen vgl. Tabelle 4)

3.3.3. Bilaterale und multilaterale Kooperation

Bilaterale Abkommen bestehen zwischen nahezu allen Staaten in der Flussgebietseinheit Donau, zu beachten ist dabei allerdings, dass diese Abkommen nicht zur „Gewährleistung der Koordinierung“ gemäß Anhang I Ziffer 6 WRRL geschlossen wurden. Es handelt sich generell um ältere Verträge über spezielle Fragen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die in vielen Fällen auch Wasserbewirtschaftungsfragen betreffen. Teilweise wurden diese Verträge angepasst, damit auch Fragen zur Umsetzung der WRRL einbezogen werden, generell dienen sie jedoch lediglich als Plattform für die Koordinierungsarbeiten, die zur Erfüllung der Vorgaben der WRRL notwendig sind.

Zwischen nahezu allen Staaten, die sich an der Umsetzung der WRRL in der Flussgebietseinheit Donau beteiligen, wurden bilaterale Abkommen geschlossen. Ein sehr neues multilaterales Übereinkommen ist das Rahmenübereinkommen über das Sava-Einzugsgebiet (tritt in Kürze in Kraft). Im Rahmen des Umweltprogramms für das Tisza-Einzugsgebiet und der Budapester Erklärung (Tisza-Wasserforum) wurde eine multilaterale Kooperation eingeleitet.

Wie das DSÜK nehmen auch die bilateralen und multilateralen Abkommen derzeit keinen Bezug – mit Ausnahme des Rahmenübereinkommens über das Sava-Einzugsgebiet und des Umweltprogramms für das Tisza-Einzugsgebiet – auf die WRRL. Trotzdem werden diese Abkommen für die Umsetzung der WRRL herangezogen, wie dies auch bei der IKSD der Fall ist. Sie dienen somit als Plattform für die Zusammenarbeit in Fragen, mit denen man sich am besten unterhalb der Ebene des Gesamteinzugsbereichs befasst.

Tabelle 4 enthält einen Überblick der bestehenden Abkommen und der darauf beruhenden Kommissionen zur Umsetzung der WRRL. Es gibt Fälle, in denen keine förmlich genehmigten Abkommen und Kommissionen zu deren Umsetzung vorhanden sind, sondern die Kooperation im Rahmen regelmäßiger Treffen erfolgt. Näheres zu den Verfahren der Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene geht aus den nationalen Berichten hervor. In den Berichten Sloweniens, Kroatiens, Serbien-Montenegros und Bosnien-Herzegowinas ist ein kurzer Abriss des Rahmenübereinkommens über den Sava-Einzugsbereich enthalten.

Tabelle 5 Übersicht bilateraler Abkommen und bilateraler Kooperationen für die Umsetzung der WRRL im Donaueinzugsgebiet

	AL	AT	BA	BG	CH	CS	CZ	DE	HR	HU	IT	MD	MK	PL	RO	SI	SK	UA
AL						X												
AT				(X)		X	X		X	(X)					X	X		
BA									X									
BG						X							X		X			
CH		(X)																
CS	X			X						X					X			
CZ		X						X						X			X	
DE		X					X											
HR			X							X						X		
HU		X				X			X						X	X	X	X
IT		(X)																
MD															X			X
MK				X														
PL							X										X	X
RO				X		X				X		X						X
SI		X							X	X								
SK		X					X			X				X				X
UA										X		X		X	X		X	

X = förmliches Abkommen zwischen Nachbarstaaten (X) = bilaterale Kooperation ohne förmliches Abkommen

3.3.4. Zusammenarbeit zwischen der IKSD und der Schwarzmeerkommission

Einer der Hauptursachen für die Verschlechterung der Wassergüte des Schwarzen Meeres ist dessen Eutrophierung. Die über die Donau erfolgende Einleitung vom Festland stammender Nährstoffe ins Schwarze Meer gilt als wichtigster Faktor für dessen Eutrophierung. Vor dem Hintergrund dieser Gegebenheiten von Ursache und Wirkung wurde von der IKSD und der Internationalen Kommission zum Schutz des Schwarzen Meeres am 26. November 2001 in Brüssel ein Memorandum of Understanding (MoU) (vgl. Anhang 4) geschlossen.

Zu dessen Umsetzung wurde die gemeinsame technische Arbeitsgruppe Donau/Schwarzes Meer mit der Aufgabe beauftragt, die Umsetzung aller technischer Maßnahmen des MoU unter besonderer Berücksichtigung einer Beurteilung des Nährstoffeintrags in das Schwarze Meer und des ökologischen Zustands des Schwarzen Meeres beauftragt.

In diesem Zusammenhang werden sachbezogene Informationen möglichst weitgehend herangezogen. Die IKSD arbeitet mit der Internationalen Kommission für den Schutz des Schwarzen Meeres jedoch nicht in rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL in der Flussgebietseinheit Donau zusammen. Das MoU dient vielmehr als Basis für gemeinsame Maßnahmen der sich an der Tätigkeit der Kommissionen beteiligenden Staaten zur Umsetzung der WRRL.

4 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

DSÜK	– Donauschutzübereinkommen
EU	– Europäische Union
GEF	– Global Environment Facility
IKSD	– Internationale Kommission zum Schutz der Donau
MoU	– Memorandum of Understanding
UNDP	– Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
WRRL	– Wasserrahmenrichtlinie

5 ANHÄNGE

Anhang 1: Liste der auf nationaler Ebene zuständigen Behörden (Überblick)

Anhang 2: Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen)

Anhang 3: Schreiben von Staaten des Donaueinzugsgebiets, welche das Donauschutzübereinkommen nicht unterzeichnet haben, worin sie sich bei der Umsetzung der WRRL zur Zusammenarbeit mit der IKSD verpflichten

Anhang 4: Memorandum of Understanding zwischen der Internationalen Kommission für den Schutz der Donau (IKSD) und der Internationalen Kommission zum Schutz des Schwarzen Meeres über gemeinsame strategische Ziele